

# **Antwort der Regierung des Saarlandes**

zu der

Anfrage der Abgeordneten des Landtages des Saarlandes

**Helma Kuhn-Theis (CDU)**

als Mitglied des Interregionalen Parlamentarier-Rates (IPR)

**betr.: Interregionale Kooperation im Bereich der inneren Sicherheit**

## **Vorbemerkungen der Fragestellerin:**

„Die Verwirklichung eines Europas der Bürger ist ohne deren Identifikation mit Europa nicht möglich. Dies wiederum setzt voraus, dass sich die Bürger in einem vereinten Europa sicher fühlen. Die Verunsicherung der Bevölkerung im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA muss deshalb ernst genommen werden. Dies gilt umso mehr für den Raum Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonien, da hier die innere Sicherheit auch von der Effizienz der interregionalen Kooperation abhängig ist.“

## **Vorbemerkung der Regierung des Saarlandes:**

Unabhängig von den Ereignissen des 11. September und den dramatischen Folgeentwicklungen besteht eine enge professionelle Zusammenarbeit der Polizei- und Sicherheitsbehörden im Grenzbereich. Ein klar reglementierter gegenseitiger polizeilicher Informationsaustausch und die Möglichkeit grenzüberschreitender Unterstützung bestimmen die gegenwärtige Situation.

**Wie gestaltet sich in den Bereichen innere Sicherheit, Zivil- und Katastrophenschutz die Interregionale Zusammenarbeit? Gibt es eine Zusammenarbeit der Polizeibehörden?**

## **zu Frage 1:**

1. Die historische Entwicklung belegt eine kontinuierliche Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Deutsch-Französische Abkommen von 1977 ist fortgeschrieben worden zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei und Zollbehörden in den Grenzgebieten (Neues Deutsch-Französisches Abkommen vom 9. Oktober 1997, auch „Mondorfer Abkommen“ genannt). Artikel 20 dieses Abkommens eröffnet den Rahmen für weitere Absprachen zur verwaltungsmäßigen Durchführung und zur Gestaltung der praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit. Nach Artikel 23 besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung des Ergänzungs- und Fortschreibungsbedarfs, der weiteren Gestaltungsspielraum eröffnet.

Eine gleichartige Vereinbarung wurde am 24. Oktober 1995 mit Luxemburg getroffen.

Auch dem Schengener Übereinkommen vom 14. Juni 1985 und dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vom 19. Juni 1990 kommt besondere Bedeutung zu. Dort wurde die innere Sicherheit bedacht und es wurden Ausgleichsmaßnahmen beschlossen, die den Fortfall der Binnengrenzkontrollen kompensieren.

Schließlich ist auf den Ausschuss Hoher Beamter gemäß Artikel 36 EUV zu verweisen. Die Bundesländer nehmen insoweit alle Möglichkeiten zur Mitgestaltung europäischer Beschlüsse zu Sicherheitsfragen mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit wahr. Die Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes wird in diesem Zusammenhang oft zu Stellungnahmen in „Schengen-Fragen“ aufgefordert.

Unbeschadet bestehender Bundesbestimmungen sieht die „Saarländische Verordnung über die Zulassung der Informationsübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden“ (InfÜVPol) vom 04.12.1996 die Informationsübermittlung im Zuge grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit vor. Seit Ende 2001 ist die bisher in § 17 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes enthaltene Einschränkung entfallen, dass personenbezogene Informationen an ausländische Behörden nur übermittelt werden durften, wenn erhebliche Sicherheitsinteressen des Empfängers dies erfordern.

2. Die gegenwärtigen Initiativen interregionaler Zusammenarbeit sind als eine dynamische Fortschreibung politischer Konzepte zur Verwirklichung des europäischen Leitgedankens eines Raumes der Freiheit und Sicherheit zu bewerten. Dabei kommt vor allem dem kontinuierlich wachsenden Informationsaustausch nach Artikel 46 SDÜ wachsende Bedeutung zu.

2.1. Der früher eher sporadisch und von wesentlichen Anlässen bestimmte Kontakt mit Polizeidiensten Frankreichs, Luxemburgs und Belgiens ist durch konstante Kontakte in allen Bereichen polizeilicher Zusammenarbeit abgelöst worden. Sie charakterisieren maßgeblich das Tagesgeschäft der Polizeidienste im saarländischen Grenzraum. Qualität und Schnelligkeit der Ersuchenserledigung werden als „unvergleichbar besser“ bewertet. Hierzu trägt auch die Rechtshilfestelle des Landeskriminalamtes bei. Die grenzüberschreitenden Kontakte zu Polizeien und Justiz führen insgesamt zu einer beschleunigten Ersuchensabwicklung, die steigende Akzeptanz und Selbstverpflichtung der Partnerbehörden signalisiert.

Die Bewältigung schwieriger Lagen bei wechselnder originärer Zuständigkeit der Sicherheitskräfte (Castor-Transporte, Tour de France) belegt deutlich die Fähigkeit der Polizeidienste zu situationskonformer, angemessener Kooperation. Sie ist verlässlicher Gradmesser einer Entwicklung, die Wirklichkeit mit professioneller Umsicht und stetig dem Anspruch des europäischen Leitgedankens der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts näher zu bringen.

2.2. Hierzu zählen auch Vorhaben zur Verbesserung der Kriminalprävention und der interregionalen polizeilichen Zusammenarbeit:

Am 14. März 2002 fand in Saarbrücken die konstituierende Sitzung der Projektgruppe „Interregionale Kriminalprävention“ statt. Sie führte zur Festlegung von Projekten und zur Erstellung eines Arbeitsplans mit Schwerpunkt im Bereich der Jugendkriminalität. Hervorzuheben ist der Aufbau eines Netzwerks mit einer Präventionsdatenbank „Infopool“.

Neben dem bisher einzigen deutsch-französischen Zentrum der Polizei und des Zolls in Offenburg ist das „Interregionale Polizeibüro“ mit Sitz in Luxemburg in Planung. Die vertraglichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit von Luxemburg, Belgien (Wallonien), Rheinland-Pfalz und Saarland wurden bereits abgestimmt. Der modifizierte Entwurf eines Übereinkommens liegt zur abschließenden juristischen Prüfung dem Bundesministerium des Innern vor. Alle Regionen haben „Technische Kommissionen“ benannt, die noch im 3. Quartal des Jahres in Luxemburg die technischen Voraussetzungen für diese Einrichtung festlegen. Der Wirkbetrieb des künftigen „Gemeinsamen Zentrums“ (GZ) in Luxemburg ist für Anfang 2003 vorgesehen.

2.3. Im Zivil- und Katastrophenschutz findet eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit wegen des vorhandenen Gefährdungspotenzials (Kernkraftwerk Cattenom, Chemiekomplex Carling) insbesondere mit Frankreich statt. Rechtliche Grundlagen sind das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen“ vom 3. Februar 1977 und die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der französischen Republik über den Informationsaustausch bei Vorkommnissen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können“ vom 28. Januar 1981.

In Bezug auf das Kernkraftwerk Cattenom ist das Saarland in der „Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit von Kernanlagen“ vertreten. Deren Arbeitsgruppe 2 hat den allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Koordinierung von Notfallschutzmaßnahmen beiderseits der Grenze zum Ziel. Außerdem werden grenzüberschreitende Notfallschutzübungen auf Stabsebene – zuletzt in den Jahren 1999 und 2000 – durchgeführt, an denen die vom Kernkraftwerk Cattenom betroffenen Grenzregionen, also die Länder Rheinland-Pfalz und das Saarland, die Präfektur in Metz, sowie Luxemburg teilnehmen. Die Abstimmung und Koordinierung der Übungsvorhaben erfolgt in informellen Treffen der an den Übungen beteiligten Institutionen. Darüber hinaus liegt der Entwurf einer Vereinbarung über die Informationsübermittlung bei Ereignissen ohne Notfallschutzrelevanz im Kernkraftwerk Cattenom vor, der noch zwischen der Präfektur in Metz, den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland und Luxemburg abgestimmt werden muss.

Bei einem gemeinsamen Treffen deutscher und französischer Vertreter am 15.05.2002 in Metz wurde ferner eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen auf den Weg gebracht. Bei diesem Treffen ging es auch um die Erfordernisse des Brandschutzes. Bei einer weiteren Besprechung am 02.07.2002 in Mainz wurde Einvernehmen über zwei schriftliche Absprachen erzielt, durch die Vorbereitung und Durchführung der gegenseitigen Hilfe erleichtert und die Voraussetzungen zur Sicherstellung der gegenseitigen Kommunikation bei Katastrophen und Unglücksfällen geschaffen werden sollen. Die Absprachen befinden sich derzeit in der redaktionellen Abstimmung. Die Umsetzung der Absprachen in den Einzelheiten soll von einer deutsch-französischen Arbeitsgruppe begleitet werden.

2.4. Auch im Rettungsdienst steht eine Vereinbarung, über die bereits im Jahre 2001 grundsätzlich Einvernehmen erzielt wurde, nach Vorlage bei den Außenministerien in Paris und Berlin vor der Unterzeichnung. In dieser Vereinbarung werden die Abläufe der wechselseitigen Hilfeleistung und komplementären Unterstützung bei der medizinischen Notfallhilfe im Rahmen der Erstversorgung geregelt. Eine Arbeitsgruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst im Saarland hat bereits ein zweisprachiges Einsatzprotokoll, zweisprachige Vordrucke für den Kontakt zwischen den Leitstellen mittels Telefon oder Telefax und eine Übersicht über die Einsatzressourcen im grenznahen Raum entwickelt. Eine weitere Arbeitsgruppe bestehend aus den Leitern der Leitstellen wird noch über technische Verbesserungen in den Kommunikationseinrichtungen beraten.

2.5. Das saarländische Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet ebenfalls seit Jahren intensiv mit den Partnerdiensten in der Region zusammen:

Die Leitungsebenen der Regionalstelle des belgischen Dienstes („Sûreté de l'État“) in Lüttich, der Regionalstelle des französischen Dienstes („Direction de la Surveillance du Territoire“) in Metz, des luxemburgischen Nachrichtendienstes („Service de Renseignement de l'État Luxembourgeois“) sowie der rheinland-pfälzischen und saarländischen Verfassungsschutzbehörden treffen sich mindestens zweimal jährlich. Es werden Erfahrungen ausgetauscht und Leitlinien der Zusammenarbeit, zu deren besonderen Schwerpunkten seit jeher die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten gehört, festgelegt. Daneben wird mit den „Renseignements Généraux“ in Metz kooperiert.

**Genügen die bestehenden Strukturen den vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus erhöhten Anforderungen an die innere Sicherheit?**

Zu Frage 2:

Die Landespolizeidirektion und das Landeskriminalamt des Saarlandes sind übereinstimmend der Auffassung, dass sich die interregionale Zusammenarbeit der Polizei- und Sicherheitsbehörden bei konkreten Anlässen bewährt hat.

Ungeachtet dessen hat die saarländische Landesregierung inzwischen ein Sicherheitspaket verabschiedet, das eine Verbesserung der Personal- und Sachausstattung vorsieht. Außerdem wird die saarländische Polizei mit einem kurz- und mittelfristig angelegten Maßnahmenbündel die bestehenden effizienten Strukturen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus weiter optimieren.

Wegen der von Islamistischen Gruppierungen ausgehenden Gefahren wurde die bilaterale Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit den Partnerdiensten in der Region im Juni 2001 auf eine neue Grundlage gestellt: Es wurde eine Arbeitsgruppe geschaffen, in die alle deutschen Verfassungsschutzbehörden, die an den Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle des französischen Dienstes „Renseignements Généraux“ in Metz angrenzen, einbezogen sind. Die auf Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland erweiterte Kooperation soll erreichen,

dass von französischen Islamisten ausgehende Bestrebungen im Südwesten Deutschlands besser erkannt und beobachtet werden können.

Die bestehenden Kooperationsmuster bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus werden schließlich europaweit überprüft und unter Aufgabe nationaler Vorbehalte insbesondere zu Fragen des Datenaustausches modifiziert. Ein Schwerpunkt liegt bei der Entwicklung der Europol-Struktur.

**Welche zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen, um diesen Anforderungen zu genügen bzw. um die Sicherheit besonders gefährdeter Objekte, wie zum Beispiel des Kernkraftwerks Cattenom, zu gewährleisten?**

**Zu Frage 3:**

Polizei und Sicherheitsbehörden haben im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Objekte mit erhöhtem Sicherheitsrisiko bzw. Gefährdungspotential bereits in der Vergangenheit gezielt bei Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Dazu zählen u.a. Einrichtungen der jüdischen Gemeinde (Synagogen/Begegnungsstätten) und Objekte, bei denen im Schadensfall erhebliche Beeinträchtigungen und Schäden entstehen könnten.

Was die Chemieanlage Carling betrifft, wurde mit der Präfektur in Metz ein standardisiertes Alarmierungs- und Informationsverfahren vereinbart. Dieses Meldeverfahren ist Bestandteil eines von der Präfektur in Metz erstellten Sondereinsatzplans „Carling“. Der Sondereinsatzplan enthält außerdem Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, die von einem Unfall in der Anlage betroffen sein könnte.

Die Sicherheit in und um Cattenom wird von französischer Seite als nationale Angelegenheit betrachtet. Eine Einflussnahme regionaler Stellen auf diese nationale Aufgabe Frankreichs ist kaum möglich. Wie ein Informationsaustausch mit der französischen Polizei und der Préfecture de la Zone de Défense Est Metz ergab, wurden die als geeignet angesehenen Schritte zur Sicherheit der Anlage umgesetzt. Sie waren u.a. in erhöhter Bestreifung und starker Militärpräsenz sichtbar. Sie entsprachen der dortigen Einschätzung der Gefährdungslage und können als angemessene Präventivreaktion angesehen werden.

Im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sind Gefahrenabwehrmaßnahmen in Bezug auf das Kernkraftwerk Cattenom in den besonderen Katastrophenschutzplänen des Landkreises Merzig-Wadern und des Landes für die saarländische Umgebung des Kernkraftwerkes Cattenom sowie im Evakuierungsplan des Landkreises Merzig-Wadern geregelt. Derzeit werden die Planungen im Hinblick auf neue Gefährdungslagen (Terroranschläge) geprüft und entsprechend aktualisiert.

**Inwieweit sind die Gipfelpartner in diese Maßnahmen mit eingebunden?**

**Zu Frage 4**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1-3 verwiesen.

**Sind über die oben angesprochenen Punkte hinaus weitere Maßnahmen vorgesehen? Wenn ja, welche?**

**Zu Frage 5**

Für das Saarland gilt es, die erst kürzlich erfolgten organisatorischen Veränderungen in der Kriminalitätsbekämpfungsstruktur ( neue Aufgabenzuweisungen und Zuschnitte des Landeskriminalamtes und der Landespolizeidirektion ) so umzusetzen, dass die prognostizierten Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen erreicht werden. Vorrangig sind die vorhandenen, interregionalen Arbeitsbeziehungen zu optimieren und in geeigneter Form dauerhaft zu institutionalisieren.